

## **Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Böblingen, Neubau Weichenverbindungen“, Bahn-km 24,923 bis 27,038 der Strecke 4860 Stuttgart - Horb in der Stadt Böblingen**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Friedrichstraße 11, 70174 Stuttgart (Planfeststellungsbehörde), Az. 591ppw/123-2025#010 vom 07.05.2026 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGo AG .

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 22.05.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 05.06.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben (Vorhaben-ID: E100478) unter <https://beteiligung.bund.de/V?s=V-E100478> zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten. Kontaktmöglichkeiten: Eisenbahn-Bundesamt, Friedrichstr. 11, 70174 Stuttgart oder per E-Mail an: [Kanzlei-sb1-kar-stg@eba.bund.de](mailto:Kanzlei-sb1-kar-stg@eba.bund.de).

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Böblingen, Neubau Weichenverbindungen“ in der Gemeinde Böblingen im gleichnamigen Landkreis, Bahn-km 24,923 bis 27,038 der Strecke 4860 Stuttgart - Horb, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der Neubau von 2 Weichenverbindungen mit 4 Weichen im Bereich des Bf Böblingen einschließlich neuer Oberleitungsanlage sowie Anpassung der bestehenden Oberleitung sowie den Neubau bzw. Rückbau von Masten. Das Vorhaben wird von natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen begleitet.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind schwerpunktmäßig folgende Auswirkungen verbunden:

- bauzeitliche Lärm- und Erschütterungsimmissionen,
- in geringem Umfang Eingriffe in Natur- und Landschaft,
- Artenbetroffenheiten,
- kurzzeitige Beeinträchtigung des schienengebundenen Verkehrs.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen und Zusagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen insb. den Immissionsschutz, den Wasserhaushalt; Abfallwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz; den Natur- und Artenschutz, Kampfmittel sowie Rechte Dritter. Die Zusagen betreffen den Wasserhaushalt, die Abfallwirtschaft, Altlasten und den Bodenschutz; den Artenschutz, den ÖPNV, Straßen, Wege und Zufahrten, den Immissionsschutz, Kampfmittel sowie die Rettung und den Brandschutz.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg**  
**Schubertstraße 11, 68165 Mannheim**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg**  
**Schubertstraße 11, 68165 Mannheim**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
Stuttgart, 06.05.2026